

Nachtrag I zur Schulordnung

vom

Das Stadtparlament der politischen Gemeinde Wil erlässt in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, Art. 33 des Volksschulgesetzes und der Gemeindeordnung als Nachtrag zur Schulordnung:

I. Die Schulordnung vom 29. September 2016 wird wie folgt geändert:

II. Schulbetrieb

Kosten

a) Grundsatz

Art. 5

² Schulgelder und Kostenbeiträge ~~können~~ werden erhoben für:

- a) besondere Unterrichtsveranstaltungen;
- b) Fächer und Kurse ausserhalb des obligatorischen Unterrichts oder mit besonderem Materialaufwand;
- c) den Unterricht an der Musikschule;
- d) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht aufgrund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind;
- e) Mittagstisch und familienschulergänzende Betreuungsangebote.

³ Der Stadtrat kann für fördernde Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. d Kosten ausnehmen, wenn diese sozial- und bildungspolitischen Zielen dienen.

b) Bemessungsgrundlagen

Art. 5 bis

¹ Gemessen an dem in der Rechnung ausgewiesenen Aufwand (Bruttoaufwand) deckt das Total der Gebühren maximal die folgenden prozentualen Anteile ab:

- a) Tagesstrukturen: 40%;
- b) Aufgabenhilfe: 40%;
- c) Freiwillige Schullager: 40% ¹;
- d) Musikschule: 40%.

² Bei der Festsetzung der Gebühren beachtet der Stadtrat insbesondere folgende Kriterien:

- a) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. der Nutzerinnen und Nutzern

¹ Sachaufwände plus ergänzende Personalaufwände ausserhalb des Berufsauftrags Lehrpersonen

- b) Die sozial- und bildungspolitischen Ziele;
- c) Nutzerinnen und Nutzer mit Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Wil gegenüber auswärtigen Nutzerinnen und Nutzern.

II. Dieser Nachtrag I untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

XXX
Parlamentspräsident

XXX
Stadtschreiber